



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Mit Zustellungsurkunde

BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jörg Becker
Nürnberger Str. 35
36211 Alheim

Geschäftszeichen RPKS - 32.2-100 g 0102/2-2020/5
Dokument-Nr. 2025/389043
Bearbeiterin Lea Kratz
Durchwahl 0561 106-2864
Fax 0611 327641614
E-Mail Lea.Kratz@rpk.s.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 04.03.2025

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 01.12.2023, eingegangen in Papierform am 02.01.2024 und digital am 03.01.2024, wird der

**BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die FBBS Biopower Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Becker u. a.
Nürnberger Str. 35, 36211 Alheim**

nach §§ 16 und 19 BImSchG¹ in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 36211 Alheim
Gemarkung: Heinebach
Flur: 11
Flurstück: 48/2

die Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Nr. 8.6.3.2), zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas (Nr. 1.2.2.2) und zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Behältern (Nr. 9.1.1.2) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

¹ Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Fundstellen im Anhang.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen.

- Errichtung eines Gasspeichers (d= 31 m, h= 10,3 m, $V_{\text{brutto}}= 4.040 \text{ m}^3$, $V_{\text{nutz}}= 3.640 \text{ m}^3$, Gaslagerkapazität= 5.252 kg) und damit Erhöhung der maximalen Biogasspeicherkapazität der gesamten Anlage auf 15.045 kg
- Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager 1
- Austausch der Wetterschutzfolie über Gärrestlager 1
- Änderung der vorhandenen Notgasfackel auf automatischen Betrieb
- Abdeckung des Gärrestlagers 2 mit Schwimmelementen
- Anpassung der baulichen und betrieblichen Anforderungen zur Vorsorge nach der TA Luft 2021

Die Anzeigenbestätigungen vom 23.09.2016 (Einsatz von Paddelrührwerken im Nachgärbehälter und Aufstellung eines zweiten Feststoffdosierers), vom 20.12.2016 (Tausch der Gasspeicherfolien auf Fermenter und Nachgärer sowie Zubau Gaskühlung/ -trocknung, Aktivkohlefilter und Gasverdichter) und vom 17.03.2020 (Motorentausch BHKW M1 und M2) werden eingeschlossen.

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1: Lagerung der Inputstoffe

- Fahrsiloanlage (4 Kammern)
- Vorgrube

BE 2: Biogaserzeugung

- Feststoffdosierer 1 und 2
- Fermenter mit Gasspeicher
- Nachgärer mit Gasspeicher
- Gärrestlager 1 mit Gasspeicher (neu: Austausch Wetterschutzfolie)
- Entnahmeplatte am Gärrestlager 1 (neu)
- Gärrestlager 2 (neu: schwimmende Geruchsabdeckung)
- Kondensatschacht
- Notgasfackel (neu: Umstellung auf automatischen Betrieb)
- Technikgebäude

BE 3: Biogasverwertung

- BHKW-Gebäude
 - BHKW M1 (Zündstrahl-Motor mit 600 kW FWL)
 - BHKW M2 (Zündstrahl-Motor mit 600 kW FWL)
- Zündöllager
- Zündölfüllplatte
- Alt- und Frischöllager
- Gastrocknung
- Trafo
- Zisterne

BE 4: Holzrocknung

- Holzrocknung

BE 5: Gaslager (neu)

- Gasspeicher (neu)

Darüber hinaus befindet sich am Anlagenstandort ein Havariebecken.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Die Kosten belaufen sich auf **3.751,21 Euro**. Näheres siehe Abschnitt VI.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, ein.

Hierbei handelt es sich um die beantragte

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 HBO für die Errichtung eines Gasspeichers, die Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager 1, der Austausch der Wetterschutzfolie über dem Gärrestlager 1 und die Abdeckung des Gärrestlagers 2 mit Schwimmelementen.
- Befreiung nach § 31 BauGB von der Festsetzung Nr. 1.1.4 des Bebauungsplans Nr. 38 „Hinterm Allmerothsgraben“ bezüglich der maximal zulässigen Höhe der auf den Bauwerken angebrachten Gasspeicherfolien von 9,0 m.

- Befreiung nach § 31 BauGB von der Festsetzung Nr. 2.1.2 des Bebauungsplans Nr. 38 „Hinterm Allmerothsgraben“ bezüglich der Ausführung von baulichen Anlagen in einem gedeckten Farbton.

Weiterhin ergeht die Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Unterlagen gemäß dem in dem Anhang befindlichen Inhaltsverzeichnis zu Grunde.

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1.** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheids mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheids der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2.** Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen:
 - Der Termin der Inbetriebnahme
 - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG
- 1.3.** Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4.** Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5.** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.6. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.7. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.8. Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Immissionsschutz

2. Luftreinhaltung

Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 2.1. Die Gasspeicher über den bestehenden Behältern (Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager) sind bis zum 30.11.2029 wöchentlich auf Undichtigkeit und Leckagen zu überwachen. Dies kann durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan erfolgen. Ab dem 01.12.2029 hat die Zwischenraummessung des Methangehaltes bzw. der explosionsfähigen Atmosphäre kontinuierlich mit einem festinstallierten Sensor zu erfolgen.
- 2.2. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten. Dies gilt nicht, wenn die Auswertung automatisch erfolgt. Die Werte sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren. Im festgestellten Fall von Undichtigkeit sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Undichtigkeit zu ergreifen. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft ist hierüber zu informieren.
- 2.3. Auf Grund von Schäden des Membransystems bzw. Ende der Standzeit nach Herstellerangaben ist das Membransystem auszutauschen. Hierbei müssen die Anforderungen der TRAS 120 Nr. 3.5.1 und 3.5.2 in der aktuellen Fassung erfüllt werden.
- 2.4. Die durch Stützluftgebläse erzeugten Drücke müssen auch die verschiedenen Belastungszustände (z. B. Windlast, Schneelast) berücksichtigen.

- 2.5.** Der Gasfüllstand der Gasspeicher des Fermenters, Nachgärers und des Gärrestelagers 1 ist ab dem 01.12.2029 kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Der Gasfüllstand des neuen Gasspeichers ist mit Inbetriebnahme kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Bei Gasfüllständen > 90 % hat ein Alarm auf das Bereitschaftshandy zu erfolgen. Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. BHKW, Fackel) sind automatisch in Betrieb zu setzen, bevor es zu einer Gasfreisetzung über die Überdrucksicherung kommt. Bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands sind Verbraucher abzuschalten bevor die Unterdrucksicherung auslöst.
- 2.6.** Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen am Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager 1 muss ab dem 01.12.2029 einen Alarm auslösen, der zu einer Meldung auf das Bereitschaftshandy führt. Der Alarm ist automatisch zu dokumentieren. Für die Über- /Unterdrucksicherung des neuen Gasspeichers muss die Alarmierung ab Inbetriebnahme gewährleistet sein. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren. Über- und Unterdrucksicherungen müssen nach dem Ansprechen selbstständig den funktionsfähigen Gasabschluss wiederherstellen.
- 2.7.** Vor Ansprechen der Überdrucksicherungen ist die Notgasfackel in Betrieb zu setzen. Ein Abblasen von Biogas über die Überdrucksicherungen ist auch im Rahmen des Spitzenlastmanagements nicht zulässig.
- 2.8.** Die elektrische Einspeiseleistung der BHKW kann durch Dritte ferngesteuert werden. Die Fernsteuerung darf zu keinen sicherheitsbedeutsamen Abweichungen des Betriebs der Biogasanlage führen. Insbesondere ist das Ansprechen von Überdrucksicherungen durch geeignete Überwachung und Steuerung der Anlage zu vermeiden. Der Betreiber muss von dem Eingriff Kenntnis erhalten.
- 2.9.** Sofern Biogas nicht gespeichert oder energetisch verwertet werden kann, ist es durch eine fest installierte, verdeckt brennende und automatisch zündende Fackel zu verbrennen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze muss min. 850 °C betragen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

In einem Probebetrieb ist die Funktionsfähigkeit der Notfackel zu überprüfen. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist regelmäßig alle drei Monate zu wiederholen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

2.10. Das Gärrestlager 2 ist, entsprechend der Antragsunterlagen, mit Hexa-Cover-Elementen abzudecken. Die Befüllung mit Gärrest hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.

2.11. Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

Für die einzelnen Maßnahmen der Instandhaltung und das Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile sind Betriebsanweisungen zu erstellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

Für den Betrieb der Anlage müssen 2 Personen die Fachkunde nach Anhang IV Teil 1 der TRAS 120 vorweisen. Die Aufrechterhaltung der Fachkunde ist mindestens alle 4 Jahre durch die erfolgreiche Absolvierung eines Fortbildungskurses nachzuweisen.

Messungen und Überwachungen

2.12. Vor Inbetriebnahme des neuen Gasspeichers ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Eine Prüfbescheinigung über die Dichtheit des Speichers und der neuen gasführenden Rohrleitungen ist dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft vorzulegen.

Die Dichtheit von gasbeaufschlagten Membransystemen, Behältern und Rohrleitungen ist alle drei Jahre wiederkehrend zu prüfen und nachzuweisen.

2.13. Gasbeaufschlagte Anlagenteile sind vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrechtlichen Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr auf Dichtheit zu prüfen.

2.14. Die angewendete Prüfmethode und die Beurteilungsgrundlagen für die Dichtheitsprüfung sind dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft vor Durchführung der Prüfung mitzuteilen.

2.15. Bestandteil der Dichtheitsprüfung am Membransystem ist auch eine Messung des Methangehalts in der Zwischenraumabluft.

- 2.16.** Die Dichtheit von oberirdischen gasbeaufschlagten Rohrleitungen, Armaturen, Verbindungsstücken sowie den anlagentechnisch bedingten Durchlässen am Behälter (z.B. Rührwerke, Rohrleitungsdurchgänge, Über-/Unterdrucksicherungen) und Einbauten (z.B. Schaugläser), die mit dem Gasraum in Verbindung stehen und die Verbindungsstellen zwischen Behälterwand und Folien kann mit einem geeigneten Gasspürgerät und/oder mit schaubildenden Mitteln nachgewiesen werden.
- 2.17.** Für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist eine für die Durchführung von Dichtheitsprüfung von Biogasanlagen fachkundige, von Weisungen des Betreibers unabhängige Person, die über die geeignete apparative Ausstattung verfügt, zu beauftragen.
- 2.18.** Ein Bericht über die Dichtheitsprüfungen mit einer entsprechenden Bewertung der Ergebnisse ist dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft vorzulegen.
- 2.19.** Die gesamte Biogasanlage (Behälter, Membranspeicher, oberirdische Rohrleitungen, Armaturen etc.) ist mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den unter 2.12 – 2.18 genannten Dichtheitsprüfungen auf Leckagen zu überprüfen.
- 2.20.** Bei der Auswahl des anzuwendenden optischen Verfahrens und der beauftragten Institution sind die Anforderungen der VDI 4321 (Stand 2023) zu beachten (Optische Gasdetektion zur Überprüfung von Biogasanlagen).
- 2.21.** Über das Ergebnis der Leckageüberwachung mittels optischem Verfahren ist ein Bericht anzufertigen. Dieser ist dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft unaufgefordert vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1.** Die Geräuschprognose des Ingenieurbüros Jedrusiak, vom 12.03.2024 (Projekt Nr. 235589B), ist Bestandteil der Genehmigung.
- 3.2.** Das Festfahren der NaWaRo mit dem Hoflader/Radlader oder Schlepper, ist im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht zulässig.

- 3.3. Die Beschickung des Feststoffdosierers darf nur im Tagzeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr betrieben werden.

Sonstige Betreiberpflichten

4. Störfallverordnung

- 4.1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist entsprechend den Anforderungen des § 8 der 12. BImSchV zu erstellen und mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft unaufgefordert vorzulegen.

- 4.2. Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine bekannt gegebene Sachverständige oder einen bekannt gegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme kann in mehreren Schritten erfolgen, insbesondere sowohl während der Errichtung als auch während der Aufnahme des Betriebs.

Der Sachverständige hat mindestens in den Fachgebieten Explosionsschutz, Brandschutz und Sicherheitsmanagement einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse aufzuweisen. Weiterhin hat er Erfahrungen und Kenntnisse bei der Beurteilung der Anlagensicherheit von Biogasanlagen vorzuweisen.

Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten, die in der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Checkliste und die in der entsprechenden Arbeitshilfe genannten Kriterien zu umfassen (siehe auch Downloads Anlagensicherheit unter <http://www.hlnug.de/downloads>).

Der konkrete Prüfumfang ist mit dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft mindestens zwei Wochen vor der Prüfung abzustimmen.

Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 29a Absatz 3 BImSchG einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft vorzulegen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen. Bei der Erstellung des Berichtes ist die vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustergliederung zur sicherheitstechnischen Prüfung zu verwenden. Der Betreiber hat den Bericht der

Genehmigungsbehörde als PDF per E-Mail spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Er hat die Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Die Prüfung ist bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken können, und mindestens alle drei Jahre zu wiederholen. Neben der Feststellung von möglicherweise auftretenden Mängeln oder Abweichungen von der Genehmigung sollen dabei auch Veränderungen in der Umgebung der Anlage (z. B. Schutzobjekte, umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und der Fortschritt des Stands der Technik oder des Stands der Sicherheitstechnik berücksichtigt werden. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen.

- 4.3.** Alle sicherheitstechnischen Anlagenteile sind so zu konzipieren, dass Meldungen über Betriebsstörungen automatisch an eine ständig besetzte Stelle oder an einen Bereitschaft habenden Mitarbeiter weitergeleitet werden (SMS, Telefon), um unverzüglich weitere Maßnahmen veranlassen zu können.

Dies gilt insbesondere für folgende Anlagensituationen:

- Druckanstieg/-abfall in den Behältern in kritische Bereiche
- Druckabfall in den Klemmschläuchen
- Ausfall eines BHKWs
- Ansprechen einer Gaswarn- oder Brandmeldeanlage einschließlich Warnmeldung

- 4.4.** Die ausreichende Löschwassermenge ist durch die zuständige Brandschutzbehörde zu bestätigen (ausreichende Wassermenge Hydrant Straße „Zum Strebelsberg“). Die Bestätigung ist dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 4.5.** Die Gaswarnanlagen und Brandmeldeanlagen sind regelmäßig durch eine Fachfirma auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft auf Verlangen vorzulegen.

- 4.6. Alle elektrischen Anlagen sind vor Inbetriebnahme gem. DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel zu überprüfen. Die Prüfung hat durch eine dafür zugelassene Fachfirma/Person zu erfolgen. Das Prüfergebnis ist dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.7. Die Unter-/Überdrucksicherungen sind mindestens nach Herstellerangaben regelmäßig zu warten und instand zu halten.
Durch wöchentliche Sichtkontrolle und händische Prüfung der Gängigkeit der mechanischen Teile ist die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Unter-/Überdrucksicherungen zu gewährleisten. Die Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.8. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist vor Ort eine Feuerwehrrübung durchzuführen. Ergebnisse/Erkenntnisse aus dieser Übung sind dem Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft unmittelbar nach Erhalt in Kopie vorzulegen.
- 4.9. Gasspeicher und Gasverbrauchseinrichtungen müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür eingesetzten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig bezeichnet auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein und von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden.

Sonstiges öffentliches Recht

5. Naturschutz

- 5.1. Der Rückbau der versiegelten Fläche außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplans (Stand 07/2006) ist, wie in den Antragsunterlagen S. 202.1, Pos. 18.15.1 erläutert, verbindlich bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids umzusetzen. Die Umsetzung ist gegenüber dem Dez. 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten – schriftlich mittels Fotonachweis anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).
- 5.2. Die Pflanzungen gemäß Bebauungsplan unter den Festsetzungspunkten 1.4.1 (Teilgeltungsbereich A, Teilfläche A), 1.4.2 (Teilgeltungsbereich A, Teilfläche B) sowie 1.4.3 sind bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids umzusetzen. Die Umsetzung ist gegenüber dem Dez. 27 –

Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten – schriftlich mittels Fotonachweis anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

- 5.3.** Der Nachweis zur Umsetzung der externen Ausgleichsfläche C im Teilgeltungsbereich B (Gemeinde Alheim, Gemarkung Oberellenbach, Flur 24, Flurstück 25 teilw., 23/2 teilw.) zum Bebauungsplan Nr. 38 „Hinterm Allmerothsgraben“ ist dem Dez. 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten – vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen und mittels Fotonachweis zu belegen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6. Bodenschutz

- 6.1.** Die fachlichen Grundsätze der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterialien), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sind im Zuge der Planung und Bauausführung zu beachten.
- 6.2.** Für die Planung und Durchführung, insbesondere für die Erdbauarbeiten im Zuge des Vorhabens ist das Merkblatt „Bodenschutz für Bauausführende“ des HMUKLV anzuwenden.

7. Brandschutz

- 7.1.** Das Brandschutzkonzept „Errichtung Gasspeicher“ mit Stand vom 05.12.2023, aufgestellt durch Bauplanung Denhof GmbH, wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Genehmigung vorzulegen.

- 7.2.** Die Feuerwehrpläne sind gem. DIN 14095 und dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen des Landkreises Hersfeld - Rotenburg (<https://www.hef-rof.de/leben-in-hef-rof/ordnung-sicherheit/gefahrenabwehr/brandschutz/>) zu erstellen.

8. Veterinärwesen

- 8.1.** Die Andockstellen an der Entnahmeplatte am Gärrestlager 1 müssen vor Tieren und unbefugten Personen geschützt gehalten werden, mindestens durch Schlösser an den Schiebern und Blindstopfen auf den Schlauchenden.
- 8.2.** Die Erweiterung ist in das Eigenkontrollkonzept (Reinigung & Desinfektion, Ungezieferbekämpfung, HACCP) einzubinden.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 16 und 19 des BImSchG in Verbindung mit Nr. Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Als Hauptanlage ist die biologische Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) entsprechend der Ziffer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Für sich genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen sind die BHKW, als Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) entsprechend der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Darüber hinaus ist der

geplante Gasspeicher gemäß Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient, neu hinzugekommen.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 31.08.2008 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 33/53e 621 1 BPA Biopower/we /RP Ks genehmigt und zuletzt mit Bescheid vom 31.03.2016 unter dem Aktenzeichen 32.2 100g 14.25 A-2332 AE01 BPA wesentlich geändert.

Verfahrensablauf

Die BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 01.12.2023, eingegangen in Papierform am 02.01.2024 und digital am 03.01.2024, beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Biogasanlage zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 19.09.2024 festgestellt.

Der Antrag wurde zuletzt digital am 31.10.2024 aufgrund von Abweichungen zwischen digitaler Antragsvariante und den Unterlagen in Papierform ergänzt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 11.11.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 18.11.2024 bis 17.12.2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist betrug gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG zwei Wochen und endete am 31.12.2024.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ungeachtet dessen war in diesem Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BImSchG kein Erörterungstermin durchzuführen.

Mit E-Mail vom 14.02.2025 wurde der Entwurf des Änderungsgenehmigungsbescheides an die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie mit E-Mail vom 14.02.2025 als Anhörung im Sinne des § 28 HVwVfG an die Antragstellerin geschickt. Mit E-Mail vom 28.02.2025 hat die Antragstellerin einen Änderungswunsch zum Entwurf vorgetragen, der unter Beteiligung der betroffenen TöB geprüft wurde. Da der Anmerkung zugestimmt werden konnte, wurde sie berücksichtigt. Darüber hinaus wurden nach Rückmeldung einzelner TöB redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG. Durch die Änderung kommt die Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG neu hinzu.

Für diese Anlagen ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Merkmalen des Vorhabens:

- Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans. Es handelt sich um ein Sondergebiet Biogas gem. Bebauungsplan Nr. 38

„Hintern Allmerothsgraben“ der Gemeinde Alheim. Die beantragten Änderungen befinden sich im festgesetzten Sondergebiet Biogas des v. g. Bebauungsplans.

- Im Zuge der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans sind bereits alle Prüfungen hinsichtlich der Vorgaben des UVPG erfolgt. Im Zuge dessen wurde auch die Eingriffsregelung und die naturschutzrechtliche Kompensation für die beantragten Betriebsbauten geregelt.
- Die Änderungen haben keine Erhöhung der Emissionen zur Folge, weshalb die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen vorhandener Natura2000-Gebiete ausgeschlossen werden kann.
- An den Inputstoffen und Inputmengen der Anlage werden keine Änderungen vorgenommen.
- Die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Die Errichtung des neuen Gasspeichers hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Lärmemissionen der Biogasanlage.
- Durch die Errichtung des Gasspeichers erhöht sich die max. Gaslagermenge von 9.688 kg auf 15.045 kg. Die Anlage fällt demnach erstmals unter die Störfallverordnung und hat die Grundpflichten der Störfallverordnung zu erfüllen. Ein Störfallkonzept wird erstellt und spätestens mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage am Standort ausgelegt. Der neue Gasspeicher wird am Betonfundament verschraubt. Der angemessene Abstand gem. KAS 18 und 32 beträgt bei verschraubten Gasspeichern 200 m. Im Umkreis von 200 m befinden sich keine schutzwürdigen Objekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.
- Die Anlage wird vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen durch Sachverständige auf ihre Sicherheit überprüft.
- Die Biogasanlage verfügt über ein Havariebecken, das auf das größte oberirdische Behältervolumen ausgelegt ist. Eine Neuberechnung hat ergeben, dass das Becken auch nach Errichtung des Gasspeichers weiterhin das größte oberirdische Behältervolumen aufnehmen kann.
- Alle erforderlichen Schutzabstände befinden sich auf dem Betriebsgrundstück.
- Neben Berücksichtigung des baulichen Brandschutzes sind Feuerlöscher installiert.
- Die wichtigsten Alarmmeldungen werden optisch angezeigt und gleichzeitig über SMS an das Betreiber-Mobiltelefon verschickt. Ein detaillierter Alarmplan liegt vor.

- Die Zusammenwirkung mit anderen Bauvorhaben ist nicht gegeben. Im Einwirkungsradius der Biogasanlage befinden sich keine weiteren UVP-pflichtigen Anlagen.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 02.09.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 36, Seite 771 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde: Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Fischerei, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen/ Naturschutzdaten, Grundwasserschutz/ Wasserversorgung/ Altlasten/ Bodenschutz, Industrielles Abwasser/ Wassergefährdende Stoffe/ Salzwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Arbeitsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Zu Nebenbestimmung 2.1. - 2.2:

Aus Gründen des Immissionsschutzes wird die Überwachung der Dichtigkeit und Leckage gefordert. Durch die Messung der Zwischenraumlufte auf Methan bzw. explosionsfähiger Atmosphäre mit anschließender Auswertung der Messergebnisse lassen sich frühzeitig Undichtigkeiten und Leckagen im Gasspeichersystem erkennen. Es

können frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Emission an Methan als klimaschädliches Gas in die Atmosphäre zu verhindern.

Zu Nebenbestimmung 2.3:

Bezüglich der Folienqualität entsprechen die Forderungen der TRAS 120 als Erkenntnisquelle dem Stand der Technik und stellen bei einer Neubeschaffung keine unverhältnismäßigen Anforderungen dar.

Zu Nebenbestimmung 2.4:

Tragluftdächer werden durch einen ständigen Überdruck eines Stützluftgebläses in Form gehalten. Bei schnellen Temperaturänderungen, Wind, Hagel oder Schnee kann dies dazu führen, dass sich der Innendruck von Foliendächern stark verändert.

Zur Verhinderung von Gasaustritten bzw. Versagen des Foliendachs muss sichergestellt sein, dass das Stützluftgebläse jederzeit eine ausreichende Leistung erbringt. Stützluftgebläse können im Laufe der Jahre an Leistung verlieren oder einen Defekt erleiden und in der Folge komplett ausfallen. In diesem Fall muss unverzüglich Ersatz vorhanden sein.

Zu Nebenbestimmung 2.5 - 2.7:

Methan ist ein klimaschädliches Gas, welches die Hauptkomponente von Biogas darstellt. Die Maßnahmen unter Nr. 5.4.1.15 g TA Luft sollen einen Austritt von Biogas in die Umwelt verhindern. So sind die Gasfüllstände der Gasspeicher kontinuierlich zu überwachen. Ein Gasfüllstand > 90 % wird hier als unzulässiger Gasfüllstand definiert, da bei diesem Füllstand eine Biogasfreisetzung unmittelbar bevorsteht. Dass die Meldungen unzulässiger Gasfüllstände zum Bereitschaftshandy geleitet werden müssen, konkretisiert an dieser Stelle nur die TA Luft. Andere Alarme und Meldungen werden bereits an das Betreiberhandy geleitet, so dass die dafür notwendige Infrastruktur bereits gegeben ist. Der Betrieb der Gasverbrauchseinrichtungen BHKW und Fackel verhindert ein Freisetzen des Biogases über die Überdrucksicherungen.

Die TA Luft 2021 sieht an dieser Stelle auch eine Alarmierung bei Ansprechen der Über- und Unterdrucksicherungen vor. Die Forderung nach einer automatisierten Dokumentierung soll die Überwachbarkeit gemäß § 52 BImSchG sicherstellen.

Der funktionsfähige Gasabschluss einer Über- und Unterdrucksicherung ist unabdingbar um eine dauerhafte Biogasfreisetzung zu verhindern.

Zu Nebenbestimmung 2.8:

Der Eingriff Dritter darf auf der Anlage zu keinem Abblasen der Überdrucksicherungen führen (TRAS 120 2.6.1.2 Fernsteuerung).

Zu Nebenbestimmung 2.9:

Nr. 5.4.1.15 h) TA Luft legt Regelungen fest, wie mit Biogas zu verfahren ist, wenn die Verwertungseinrichtung ausfällt. So ist das Biogas zu verbrennen, sofern eine Speicherung nicht möglich ist. Eine Abgabe über Überdrucksicherungen ist nicht zulässig. Für die Verbrennung ist eine fest installierte Fackel vorgesehen, welche die Vorgaben der Nr. 5.4.8.1.3b TA Luft erfüllen soll. Die Forderungen sind verhältnismäßig, da die Biogasanlage bereits über eine Fackel verfügt.

Zu Nebenbestimmung 2.10:

Für die Minimierung von Geruchs- und Ammoniakemissionen sind in der TA Luft 2021 Vorgaben für den Stand der Technik gemacht. Bestandsanlagen können hiervon durch andere Minderungsmaßnahmen, die baulich nicht so aufwendig sind, abweichen. Zur Minimierung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Abdeckung der Gärrestelager festzuschreiben.

Zu Nebenbestimmung 2.11:

Es wird gefordert, dass die Emissionen an Biogas im Falle von Instandhaltungsmaßnahmen, bei denen gasbeaufschlagte Anlagenteile geöffnet werden müssen, so gering wie möglich zu halten sind. Dies kann unter anderem erreicht werden durch: 1. eine rechtzeitige Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß und 2. Absenkung der Fermentertemperatur.

Die Betriebsanweisungen, die Anweisungen und Angaben zur Verwendung von Arbeitsverfahren enthalten, sind dazu ein geeignetes Mittel zur Emissionsminderung sowie in der Prävention vor möglichen Umweltgefährdungen, Unfällen und Gesundheitsrisiken.

Zu Nebenbestimmung 2.12 – 2.18:

Die Forderung nach regelmäßigen Dichtheitsprüfungen ergibt sich aus Nr. 5.4.1.15 TA-Luft (Messung und Überwachung).

Für die Prüfung der Dichtheit gibt es unterschiedliche mögliche Prüfverfahren, deren Eignung teilweise stark von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abhängt. Daher ist eine Festschreibung von konkreten Prüfverfahren und von möglichen „Sollwerten“ nicht zielführend, um aussagekräftige Ergebnisse zu erlangen. Dem Betreiber wird vorliegend durch eine Wahl bei dem Prüfverfahren die Möglichkeit eröffnet, die Prüfverfahren zu wählen, die speziell für seine Anlagen geeignet sind. Somit kann eine möglichst realistische Beurteilung der Dichtheit stattfinden.

Die Messung des Methangehalts in der Zwischenraumabluft ist erforderlich, um eine mögliche Zunahme der Methankonzentration durch Leckagestellen feststellen zu können.

Gemäß TA Luft sind die Dichtheitsprüfungen durch eine geeignete Person i. S. d. TRAS 120 durchzuführen. Dies ist eine Person mit für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen von Biogasanlagen geeigneten Fachkenntnissen und geeigneter apparativer Ausstattung. Vor allem das Vorhalten der ausreichenden Fachkenntnis bei der Durchführung von Druckprüfungen und die apparativ erforderliche Ausstattung ist bei Biogasanlagen nicht grundsätzlich zu erwarten. Weiterhin muss eine Unabhängigkeit von möglichen betriebsseitigen Weisungssträngen gewährleistet bleiben, um neutrale Ergebnisse voraussetzen zu können. Aus diesen Gründen ist die Beauftragung einer geeigneten externen Institution erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 2.19 – 2.21:

Die Anwendung eines methansensitiven optischen Verfahrens zur Leckageerkennung bei gasbeaufschlagten Anlagenteilen ergibt sich aus Nr. 5.4.1.15 TA Luft (Messung und Überwachung). Damit soll gewährleistet werden, dass auch zwischen den reinen Dichtheitsprüfungen eine Überwachung hinsichtlich Methanemissionen bei gasbeaufschlagten Anlagenteilen gewährleistet bleibt. Für diese optischen Verfahren gibt es allerdings noch keine definierten Vorgehensweisen, wie diese Techniken einzusetzen sind und wie die Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse zu erfolgen hat. Die Richtlinie VDI 4321 hat daher das Ziel, die Methodik und das Vorgehen der Leckagesuche zu vereinheitlichen und somit vor allem auch ein qualitativ ausreichendes Ergebnis zu erreichen.

Lärmschutz

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, für die maßgeblichen Immissionsorte wird nachvollziehbar dokumentiert. Die von der Biogasanlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Zur Nebenbestimmung Nr. 3.1 -3.2:

Die beantragten Betriebszeiten für die Beschickung des Feststoffdosierers werden unter Ziffer 3.1 festgeschrieben. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose betrachtet nur den Tagzeitraum für die Beschickung.

Das Festfahren der NaWaRo (welches einen hohen Schalleistungspegel verursacht) wird in der Geräuschprognose nur für den Tagzeitraum betrachtet. Ein Betrieb im Nachtzeitraum ist nicht beantragt und wird nicht zugelassen (Ziffer 3.2).

Sonstige Betreiberpflichten

Störfallverordnung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Die Anlage war bisher als genehmigungsbedürftige Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigt und unterlag nicht der Störfall-Verordnung.

Nunmehr wird die Biogasanlage u.a. um ein externes Gaslager erweitert. Der Betreiber hat in Kapitel 14 der Antragsunterlagen die daraus resultierenden neuen möglichen Massen an Biogas ermittelt. Hiernach beträgt die maximale Biogasspeicherkapazität nach Änderung 15.045 kg.

Nicht aufbereitetes Biogas stellt einen hochentzündlichen Stoff entsprechend Nummer 1.2.2 der Stoffliste aus Anhang I der Störfall-Verordnung dar. Anlagen, in denen Biogas in Mengen von größer als 10.000 kg vorhanden sein können, sind demnach gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG als Betriebsbereich einzustufen. Gleichzeitig ist der Betriebsbereich gemäß § 1, Abs.1, Satz 1 der Störfall-Verordnung mit einer Biogasmenge von größer 10.000 kg und kleiner 50.000 kg als Betriebsbereich der unteren Klasse einzustufen.

Zur Nebenbestimmung 4.1:

Gem. § 8 der 12. BImSchV hat der Betreiber ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Da die Anlage nach der Änderung das erste Mal unter die Störfall-Verordnung fällt, ist das Konzept zur Prüfung der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Zur Nebenbestimmung Nr. 4.2:

Gem. § 29a BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Besonders bei der Neuerrichtung und Erst-Inbetriebnahme von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist dies vorgesehen. Da es sich im vorliegenden Fall darüber hinaus um einen Betriebsbereich handelt, der unter die Störfall-Verordnung fällt, wird die Beurteilung der Gesamtanlage durch einen entsprechenden Sachverständigen hinsichtlich einer ausreichenden Sicherheitstechnik für notwendig erachtet.

Eine Wiederholungsprüfung im Abstand von 3 Jahren wird als erforderlich erachtet, vor allem da dies eine Zeitspanne darstellt, in der sich mögliche Verschleißerscheinungen

bemerkbar machen können. Grundsätzlich sind diese wiederkehrenden Prüfungen gem. § 29a Abs. 2 Nr. 3 BImSchG möglich.

Die o.g. Forderungen ergeben sich zudem aus Nr. 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120.

Zur Nebenbestimmung Nr. 4.3:

Um gewährleisten zu können, dass ein nicht ordnungsgemäßer Betrieb bemerkt wird, ist bei Ausfall oder Alarmmeldung von sicherheitstechnischen Einrichtungen dieser Anlagenzustand einer Bereitschaft habenden Stelle (Betriebsleiter, Mitarbeiter) weiterzuleiten. Hierdurch können entsprechende Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, die sowohl die Methanfreisetzung verhindern als auch die Bildung von explosionsgefährlichen Bereichen minimiert.

Die Information ist erforderlich, um stets über den Zustand der Anlage informiert zu sein und entsprechende Sofortmaßnahmen und/oder Sicherheitsvorkehrungen rechtzeitig einleiten zu können und die Anlage entsprechend zu steuern bzw. regeln.

Zur Nebenbestimmung Nr. 4.4:

In den Antragsunterlagen wird ausgesagt, dass die ausreichende Löschwassermenge durch den Hydranten in der Straße „zum Strebelsberg“ sichergestellt ist. Ein entsprechender Nachweis, ob die lieferbare Wassermenge aus brandschutzrechtlicher Sicht tatsächlich ausreicht, wurde nicht vorgelegt. Dies ist vor Inbetriebnahme nachzuholen.

Zur Nebenbestimmung Nr. 4.5:

Gaswarn- und Brandmeldeanlagen sind grundlegende sicherheitstechnische Einrichtungen, deren ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit nachhaltig sicherzustellen ist, um sowohl explosionsgefährliche Atmosphären unverzüglich erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten und eine mögliche Explosion verhindern zu können. Sie stellen eine Maßnahme zur Vorbeugung und Reduzierung von Störfallauswirkungen dar.

Zur Nebenbestimmung Nr. 4.6:

Im Zusammenhang mit der Verhinderung von Störfällen oder Betriebsstörungen sind besondere Anforderungen an die elektrischen Anlagen (Einbau, Erdung, Ex-geschützte Bauweise, etc.), die Rohrleitungen und die Gasspeicher zu stellen. Um die einwandfreie und richtige Funktion dieser Anlagenbestandteile gewährleisten zu können, ist einerseits eine geeignete Firma mit den Maßnahmen zu betrauen und andererseits eine Abnahmeprüfung der genannten Anlagenteile vorzunehmen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Forderung ergibt sich im Wesentlichen aus der Betriebssicherheitsverordnung und stellt besonders bei Betriebsbereichen eine erforderliche Vorsorgemaßnahme zur Verhinderung von Störfällen dar.

Zur Nebenbestimmung Nr. 4.7:

Seitens des Herstellers von Unter-/Überdrucksicherungen werden in der Regel u.a. Vorgaben für die Inbetriebnahme und den weiteren Betrieb gemacht. Diese sind grundsätzlich einzuhalten. Tägliche Sichtkontrollen sind auf Biogasanlagen üblich und erforderlich, um eventuelle Leckagen oder sonstige Unregelmäßigkeiten erkennen zu können. Die hier eingesetzten Unter-/Überdrucksicherungen funktionieren hauptsächlich auf mechanischer Basis. Da hierbei bewegliche Teile betroffen sind, ist die vorgesehene Beweglichkeit dieser Teile durch mindestens wöchentliche Kontrollen zu prüfen. Diese Prüfung ist nicht aufwändig und nimmt im Regelfall nur einige wenige Minuten in Anspruch. Zur Einhaltung einer ausreichenden Funktionstüchtigkeit sind diese Maßnahmen verhältnismäßig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.8:

Ein wesentlicher Faktor bei der erfolgreichen und effektiven Brandbekämpfung ist die genaue Kenntnis der Umgebung und das Wissen über bestimmte Besonderheiten oder auch Gefahren bei der betreffenden Anlage. Diese Informationen werden u.a. in einem Feuerwehrplan mit den zuständigen Einsatzkräften abgestimmt. Feuerwehrübungen vor Ort sind ein adäquates Mittel um diese Pläne auf Tauglichkeit für die Praxis zu prüfen und die Feuerwehren mit den Örtlichkeiten und besonderen Bedingungen vertraut zu machen. Sie stellen daher auch ein angemessenes unterstützendes Instrument dar, um der Forderung gemäß § 5, Abs. 2 der 12. BImSchV gerecht zu werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.9:

Die Forderung ergibt sich aus Nr. 2.4 Abs. 6 der TRAS 120.

Sonstiges öffentliches Recht

Planungsrecht

Das Grundstück liegt im Bebauungsplan Nr. 38 "Hinterm Allmerothsgraben" in der Gemarkung Heinebach. Es handelt sich um ein Sondergebiet Biogas. Die geplante Erweiterung erfolgt vollständig innerhalb der Bebauungsgrenzen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim als Träger der örtlichen Planungshoheit hat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2024 erteilt. Gleichzeitig wurden gemäß § 31 BauGB Befreiungen von dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 38 „Hinterm Allmerothsgraben“ erteilt.

Die Bauaufsicht des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hat den v. g. Befreiungen mit E-Mails vom 18.04.2024 und 24.09.2024 zugestimmt.

Naturschutz

Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) die Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) nicht. Die Belange des Naturschutzes sind gemäß §§ 1 Abs. 7 i.V.m. 1a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Sie wurden hier in Form von Festsetzungen rechtsverbindlich gemacht (§ 8 Abs. 1 BauGB) und sind daher einzuhalten.

Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.3 dienen der Einhaltung und Überprüfung der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans, die sowohl für die Errichtung als auch für den beantragten Foliengasspeicher und die beantragte Entnahmeplatte inkl. Sickerschacht aufgrund von Belangen des Naturschutzes getroffen wurden. Der Rückbau der versiegelten Fläche ist umzusetzen, um die rechtsverbindlich festgesetzte Pflanzung in diesem Bereich umsetzen zu können. Bei einer Ortsbegehung der ONB am 11.04.2024 wurde festgestellt, dass die festgesetzten Pflanzungen bisher nur teilweise erfolgten. Die Umsetzung der Festsetzungen dient der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach den Vorgaben des BauGB.

Bodenschutz

Der Zweck nach § 1 BBodSchG ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

In § 1 HAItBodSchG werden diese Schutzziele sowohl in Bezug auf stoffliche als auch in Bezug auf physikalische Einwirkungen konkretisiert. Unter anderem wird explizit der Schutz vor Verdichtung und ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß aufgeführt.

Ein besonderer Schutz gilt dem Mutterboden, welcher gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weit möglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Bei dem beantragten Vorhaben ist mit Einwirkungen auf den Boden unter anderem durch Befahrung, Herrichtung von Baustraßen und BE-Fläche sowie Störung des Bodengefüges durch Bodenumlagerungen zu rechnen.

Da die Belange des Bodenschutzes in den vorliegenden Antragsunterlagen nur unzureichend berücksichtigt werden, wird durch die aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 6.1 und 6.2 die Umsetzung des Vorsorgegebotes durch Planung und Umsetzung qualifizierter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Überwachung durch qualifiziertes Personal sichergestellt.

Brandschutz

Zur Nebenbestimmung 7.1 – 7.2:

Das Brandschutzkonzept ist eine im Sonderbau mit Bauantragsstellung vorzulegende Bauvorlage. Bauvorlagen sind einzureichende Unterlagen, die für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlich sind. Bauvorlagen sind auch alle Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen, die darstellen, dass das Bauvorhaben den Anforderungen der HBO bzw. der anzuwendenden Sonderbauvorschriften entspricht.

Die Aktualisierung der Feuerwehrpläne ist eine Maßnahme, die im Brandschutzkonzept beschrieben wird.

Veterinärwesen

Die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1069/2009 und der VO (EU) Nr. 142/2011 wurden im Rahmen der Seuchenprophylaxe und des allgemeinen Gesundheitsschutzes erlassen, um zu verhindern, dass durch die Behandlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet wird. Nach dieser Verordnung sind Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einbringen, veterinärrechtlich zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die einschlägigen Vorschriften erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 sind zur Vorbeugung der Verbreitung von Tierseuchenerregern erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin in ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Hessische Bauordnung (HBO), in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i.V.m. der VwKostO-MUKLV in der jeweils geltenden Fassung.

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500.000,- Euro 2 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500,- Euro. Bei den für das Vorhaben geplanten Investitionskosten in Höhe von 138.473,- Euro sind dies **2.769,46 Euro**.

Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG ist entsprechend der Nr. 15141 der Anlage zur VwKostO-MUKLV nach Zeitaufwand anzurechnen bzw. als Mindestgebühr von 200,- Euro. Für die Prüfung wurde insgesamt eine Prüfzeit von 12 Stunden und 45 Minuten benötigt, die gemäß Nr. 1412 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung für Beamte des gehobenen Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 19,25 Euro zu bemessen sind. Dies sind **981,75 Euro**.

Auslagen sind nicht entstanden.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.751,21 Euro**,

in Worten: *dreitausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro*,

ist bis zum

04.04.2025

auf das Konto der

Empfänger: HCC-RP Kassel
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFXXX

unter Angabe der **Referenznummer: 32209042500051** zu überweisen.

Es ist gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

K R A T Z

Anhang: Hinweise

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKost O	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	03.05.2024 (GVBl. S.16)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	03.07.2024 (BGBl.2024 I Nr. 225)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	11.07.2024 (GVBl. Nr. 32)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'	In der Fassung vom 11.05.2010 (GBl. S. 406)	07.02.2023 (GBl. S. 26)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	In der Neufassung vom 18.08.2021 (GMBI S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl.I S.540)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

VwKostO-MUKLV	Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	11.07.2022 (GVBl. S.402)
---------------	---	----------------------------	--------------------------

H 2. Mitteilungspflichten

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Schadensereignisse

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Kassel sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

H 4. Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld und im Bereich des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Am Alten Stadtschloss 1 in 34117 Kassel.

H 5. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 5.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

H 5.2 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H 5.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H 5.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H 5.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H 5.6 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 5.7 Nachtr. Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H 5.8 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H 5.9 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

H 5.10 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 5.11 Lärmschutz

Ergeben sich Widersprüche zwischen der unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Prognose und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

H 5.12 Störfall

Der angemessene Sicherheitsabstand wurde in den Antragsunterlagen ermittelt. Der größte Abstand ergibt sich durch eine mögliche Wärmestrahlung und liegt bei ca. 80 m. In einem Kreis mit diesem Durchmesser um die Biogasanlage sind nach Aussage in den Antragsunterlagen und hiesiger Kenntnislage zum jetzigen Zeitpunkt keine Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG vorhanden.

H 6 Naturschutz

Im Bebauungsplan wurde unter Pkt. 1.4.5 u.a. die Pflanzung von Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) festgesetzt. Aufgrund des in Mitteleuropa und Deutschland weit verbreiteten Eschentriebsterbens, ausgelöst durch verschiedene Pilzarten, sollte auf die Pflanzung von Eschen verzichtet werden, da wegen des hohen Infektionsdruckes zu erwarten ist, dass die gepflanzten Eschen auch erkranken und ausfallen werden.

H 7 Bodenschutz

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens Hinweise, die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, werden auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

- Ende der Hinweise –

Anhang: Inhaltsverzeichnis auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.12.2023, zuletzt ergänzt am 31.10.2024

<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	Titelblatt	
1	Anträge	2
1.1	Anschreiben und Antrag	2
1.2	Formular 1/1	5a
1.3	Formular 1/1.4	10a
1.4	Formular 1/2	11a
2	Inhalt	12
	Inhaltsverzeichnis	16a
3	Kurzbeschreibung	15
3.1	Kurzbeschreibung	15
3.2	Erläuterung zum Standort	16
3.3	Stammdatenblatt	17a
4	Unterlagen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten	19
4.1	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	19
5	Standort und Umgebung	20
5.1	Luftbild	22a
5.2	Topographische Karte	23a
5.3	Lageplan	24a
5.4	B-Plan	25
5.5	Übersichtsplan	26a
5.6	Wasserschutzgebietskarte	27a
5.7	Naturschutzgebiete	28a
5.8	Überschwemmungsgebiete	29
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Änderung	30
6.1	Allgemeine Beschreibung	30
6.2	Beschreibung der Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen	31a
6.3	Verfahrensbeschreibung	36a
6.3.1	Beispielhafter Anlagenbetrieb (Gasmanagement)	37.2
6.3.2	Lagerzeitnachweis Gärreste	37.1
6.3.3	Pachtverträge externe Gärrestlager	37.7
6.3.4	Hinweise zur Stoffströmen und Gärrestlagerung	37.11
6.4	Betriebsbeschreibung	38
6.5	Fließbild	39a
6.6	Apperataufstellplan	40a
6.7	Formular 6/1	41a
6.8	Formular 6/2	42a
6.9	Formular 6/3	43
6.10	Datenblatt Gasspeicher	45a
6.11	Angaben zur Gasspeichermenge Baur	47a
6.12	Datenblatt Gebläse Tragluftdach	48
6.13	Datenblatt Hexa-Cover	48.1
6.14	Datenblatt neue Wetterschutzfolie über Gärrestlager 1	48.10
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	49
7.1	Formular 7/1	50a
7.2	Formular 7/2	51a
7.3	Formular 7/3	52
7.4	Formular 7/4	53

7.5	Formular 7/5	54a
7.6	Formular 7/6	55
7.7	Sicherheitsdatenblatt Biogas	58a
8	Luftreinhaltung	62
8.1	Art und Ausmaß der Emissionen	62
8.2	Formular 8/1	63
8.3	Emissionsquellenplan	65a
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	66
9.1	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	66
9.2	Formular 9/1	67a
9.3	Formular 9/2	69a
10	Abwasserentsorgung	70
10.1	Allgemein	70
11	Abfallentsorgungsanlagen	71
11.1	Abfallentsorgungsanlagen	71
12	Abwärmenutzung	72
12.1	Abwärmenutzung	72
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	73
13.1	Lärm	73
13.2	Formular 13/1	74
13.3	Lärmquellenplan	76a
13.4	Lärmprognose	77a
14	Anlagensicherheit	81
14.1	Allgemeines	81
14.1.1	Alarmierungen auf Handy	89.3
14.2	Ermittlung der max. Gaslagermenge Bestand	90
14.3	Ermittlung der max. Gaslagermenge Planung	96a
14.4	Formular 14/1	102a
14.5	EX-Dokument	103a
14.6	Ex-Zonenplan Grundriss	128a
14.7	EX-Zonenplan Schnitt 1	129a
14.8	EX-Zonenplan Schnitt 2	130a
14.9	Ausbreitungsberechnung	131
14.10	Luftbild mit schutzwürdigen Objekten	132a
14.11	Ausbreitungsberechnung KAS-18 und KAS-32	132.1
14.12	Gasleitungsplan	132.1
14.13	Notstromkonzept	132.2
14.14	Alarmplan	132.8
15	Arbeitsschutz	133
15.1	Arbeitsschutz	133
15.2	Gefährdungsbeurteilung	136
16	Brandschutz	158
16.1	Brandschutzkonzept	16-3
16.1.1	Plan zum Brandschutzkonzept	169
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	170
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	170
17.1.1	Berechnung Regenwasseranfall	170.1
17.1.2	KOSTRA-Auszug	170.3
17.2	Havariebeckenberechnung	171a
17.3	Datenblatt Sickersaftbehälter	178a
17.4	Betriebsanweisung Sickersaftbehälter	178.1
18	Bauantrag / Bauvorlagen	179
18.1	Bauantragsformular	180a
18.2	Bauvorlagenberechtigung	182

18.3	Erhebungsbogen Baustatistik	183a
18.4	Allgemeine Baubeschreibung	186a
18.5	Baubeschreibung Gasspeicher	188a
18.6	Baubeschreibung Entnahmeplatte	189
18.7	Berechnung umbauter Raum	191a
18.7.1	Nutzflächenberechnung	192
18.8	Berechnung der Herstellkosten	193a
18.9	Maß der baulichen Nutzung	194a
18.10	Lageplan	196a
18.11	Übersichtsplan	197a
18.12	Schnittzeichnungen	198a
18.13	Ansichten 1	199a
18.14	Details Entnahmeplatte	201
18.15	Freiflächenplan	202a
18.15.2	Lageplan externe Ausgleichsfläche	202.2
18.16	Abweichungsantrag	203a
18.16.1	Abweichungsantrag Farbgebung	204.1
18.17	Statik Gasspeicher	204.1
18.17.1	Statik Fundament Gasspeicher	204.12
19	Sonstige Konzessionen § 13 BImSchG	205
19.1	Eingriffs- und Ausgleichsplanung	205
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	206
20.1	Formular 20/1	207a
20.2	Formular 20/2	212a
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	233
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	234

Gliederung des Genehmigungsbescheides vom 04.03.2025	Seite
---	--------------

I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Antragsunterlagen	4
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	4
1.	Allgemeines	4
2.	Luftreinhaltung	5
3.	Lärmschutz	8
4.	Störfallverordnung	9
5.	Naturschutz	11
6.	Bodenschutz	12
7.	Brandschutz	12
8.	Veterinärwesen	13
V.	Begründung	13
	Rechtsgrundlagen	13
	Anlagenabgrenzung	13
	Genehmigungshistorie	14
	Verfahrensablauf	14
	Umweltverträglichkeitsprüfung	15
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
	Immissionsschutz	17
	Luftreinhaltung	17
	Lärmschutz	20
	Sonstige Betreiberpflichten	21
	Störfall	21
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	23
	Planungsrecht	23

	Naturschutz	24
	Bodenschutz	24
	Brandschutz	25
	Veterinärwesen	25
	Zusammenfassende Beurteilung	26
VI.	Kosten	27
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	28
Anhang	Hinweise	29